



Mai 2016



MitarbeiterInnenvertretung des Kirchenkreises Nordfriesland
Kirchenstr. 2, 25821 Breklum

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 15. März trafen wir uns zur MitarbeiterInnenversammlung im „Bredstedter Sool“.

Die Inhalte der Vorträge und die Rückmeldungen zu der Versammlung sind auf unserer Homepage (mv.kirche-nf.de) zu finden, auch der Jahresbericht.

Danach ist immer davor: Wir denken schon jetzt an die Versammlung im Jahr 2017. Lasst uns wissen, welche Themen von Interesse sind, wir organisieren gerne Referenten.

Was man weiß und was man wissen sollte

Projekt Attraktiver Arbeitgeber Kirchenkreis Nordfriesland

Seit dem 15.03.2016 trifft sich eine Projektgruppe zu dem oben genannten Thema. Der Auftrag der Gruppe ist es, ein zukunftsweisendes und nachhaltig wirkendes Konzept zu entwickeln, so dass MitarbeiterInnen des Kirchenkreises „gesund und munter“ durch das Arbeitsleben in den Ruhestand kommen. Das kann z.B. durch Bewegungsmöglichkeiten, Fitnessmaßnahmen, gesunde Ernährung oder andere Maßnahmen gefördert werden, die die Arbeitszufriedenheit unterstützen.

Erkrankung während des Erholungsurlaubes:

Bei Erkrankung während des Erholungsurlaubes können Urlaubstage unter folgenden Voraussetzungen gutgeschrieben werden: - unmittelbare telefonische Information (oder E-Mail) an den Dienstvorgesetzte/n, - ärztliches Attest über die Erkrankung

bereits ab dem ersten Tag der Erkrankung (§ 9 Bundesurlaubsgesetz).

Eine automatische Verlängerung des Urlaubs ergibt sich daraus nicht. Es muss ein neuer Urlaubsantrag gestellt werden.

Anders ist es bei

Erkrankung während des Freizeitausgleichs:

Erkrankt ein Arbeitnehmer während seiner Freizeit, so entstehen dadurch keine zusätzlichen Ansprüche gegen den Arbeitgeber. Das gilt auch, wenn die Freizeit als Ausgleich für Mehrarbeit gewährt wurde. Der Ausgleich wird also nicht nachgewährt. Dazu gibt es ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt :AZR 374/02. (Fragen dazu beantworten wir gerne)

Arbeitssicherheit

Herr Michael Groß vom Arbeitssicherheitstechnischen Dienst der Nordkirche hat seinen Dienst als Fachkraft für Arbeitssicherheit in unserem Kirchenkreis aufgenommen.

(Michael Groß, Dänische Straße 21 bis 25, 24103 Kiel, Tel 0431-9797-735, michael.gross@lka.nordkirche.de) Er bereist die Kirchengemeinden und begeht die Einrichtungen. Vorteilhaft ist es, wenn MitarbeiterInnen an den Begehungen teilnehmen können. Die Begehungsberichte werden den Arbeitgebern zugesandt. Die Mitarbeitervertretung bekommt eine Kopie.

Die MV ist gern bereit, an den Begehungen teilzunehmen.

Es gibt auch die Möglichkeit, initiativ zu sein und Herrn Groß zu bestellen.

Arbeitgeberhaftung

Arbeitgeber haftet nicht für Wertsachen am Arbeitsplatz.

Bringen Beschäftigte Wertsachen mit zur Arbeit und kommt es zu einem Diebstahl, müssen sie selbst dafür aufkommen. Eine Haftung des Arbeitgebers kommt nur bei Gegenständen in Betracht, die ein Arbeitnehmer zwingend oder regelmäßig bei sich führt, oder die er für die Arbeitsleistung benötigt – so das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm.

Ein Beispiel:

Ein Beschäftigter bringt Schmuck im Wert von 20.000 € mit zur Arbeit.

Ein Mitarbeiter eines Krankenhauses im Ruhrgebiet behauptete, im Sommer 2014 Schmuck und Uhren im Wert von rund 20.000,00 Euro in den Rollcontainer des Schreibtisches seines Büros eingelegt und diesen

verschlossen zu haben. Diese Wertsachen habe er noch am selben Abend zur Bank bringen und dort in sein Schließfach einlegen wollen.

Aufgrund erheblicher Arbeitsbelastung habe er diese Absicht jedoch aus den Augen verloren. Einige Tage später habe er festgestellt, dass die üblicherweise verschlossene Tür zu seinem Büro aufgeschlossen, der Rollcontainer aufgebrochen und die Wertsachen entwendet worden seien. Beschäftigter sieht Schuld für Diebstahl beim Arbeitgeber

Das Öffnen der Bürotür wäre nur mittels eines Generalschlüssels möglich gewesen. Diesen habe eine Mitarbeiterin leichtfertigerweise in ihrer Kitteltasche aufbewahrt, woraus selbiger nach Aufbrechen ihres Spindes entwendet worden sei.

Die Arbeitgeberin habe es unterlassen, durch klare Anweisungen oder Vorkehrungen für eine sichere Aufbewahrung des Generalschlüssels zu sorgen und dadurch den Diebstahl der Wertsachen erst möglich gemacht. Deshalb habe sie nunmehr Schadensersatz zu leisten.

Das Gericht erklärt: Arbeitgeber haftet nicht für Wertsachen.

Nach der Beurteilung des Gerichts Schutzpflichten des Arbeitgebers bezüglich vom Arbeitnehmer in den Betrieb mitgebrachter Sachen regelmäßig nur dann begründen lassen, wenn es sich um Sachen handelt, die ein Arbeitnehmer zwingend, mindestens aber regelmäßig mit sich führe oder aber unmittelbar oder mittelbar für die Arbeitsleistung benötige. Nur bezüglich solcher Sachen oder Gegenstände habe der Arbeitgeber mögliche und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um den Arbeitnehmer vor Verlust oder Beschädigung der eingebrachten Sachen zu schützen.

Also: Keine Schutzpflichten bei Wertgegenständen, die ohne Kenntnis und Einverständnis des Arbeitgebers mitgebracht werden.

Hinsichtlich anderer, ohne jeden Bezug zum Arbeitsverhältnis und insbesondere ohne Kenntnis und Einverständnis des Arbeitgebers mitgebrachter (Wert-)Gegenstände ließen sich Obhuts- und Verwahrungspflichten hingegen nicht begründen, schon um den Arbeitgeber nicht ebenso unerwarteten wie unkalkulierbaren Haftungsrisiken auszusetzen. (Info der Kirchengewerkschaft)

Außensprechtage

Wie schon im vergangenen Jahr bietet die MV wieder Außensprechtage an. Nutzt die Gelegenheit, mit uns ins Gespräch zu kommen. Anlass muss nicht unbedingt ein Problem sein, sondern auch der Wunsch nach Information zum Tarifvertrag, Urlaubsregelungen...

Am Dienstag dem 5. Juli 2016 sind wir in Wyk auf Föhr im Gemeindehaus in der St. Nicolai Str. 10 zu finden,

am Donnerstag dem 07. Juli 2016 in Niebüll im Gemeindehaus in der Friesischen Str. 5,

am Donnerstag dem 14. Juli 2016 in Garding im Gemeindehaus im Emporen-zimmer, Markt 5 und

am Dienstag dem 19. Juli 2016 in Westerland in einem Raum des Beratungs- und Behandlungszentrums im Kirchenweg 37. Falls es um besondere Themen geht, ist es hilfreich, uns im Vorfeld anzurufen, damit wir uns vorbereiten können und ggf. Material bereit halten.



*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir wünschen einen schönen Sommer und einen
erholsamen Urlaub.*

Eure / Ihre MitarbeiterInnenvertretung

So ist die MitarbeiterInnenvertretung zu erreichen:

Postanschrift:

Mitarbeitervertretung
Postfach 1180
25817 Bredstedt

Adresse:

Kirchenstr. 2
1. Etage, Zimmer 201
25821 Breklum

Mail:

mitarbeitervertretung@kirchenkreis-nordfriesland.de

Telefon:

Sven-Ole Greisen	04671 6029 700
Inge Roßmeißl	04671 6029 701
Fax:	04671 6029 5700

Das Büro ist in der Regel werktags von 9.00 bis 15.00 Uhr besetzt. Sollte das nicht so sein, sind die Anrufbeantworter eingeschaltet. Sie können nur von der MV abgehört werden. Auch im Internet ist die MV präsent: mv.kirche-nf.de oder www.kirchenkreis-nordfriesland.de

Redaktion: Inge Roßmeißl